



Wohngenossenschaften 2020

Bewertung für die Grundstücksteuer nach § 95a StV

PersID _____

Reg.-Nr. _____

Name/Firma _____

§95a StV

¹ Für Wohngenossenschaften, deren Mieterinnen und Mieter mehrheitlich Genossenschaftsmitglieder sind und deren Genossenschaftskapital zur Hauptsache von ihnen eingebracht und maximal bis zu einem um 1 Prozentpunkt unter dem Zinssatz der Basler Kantonalbank für variable erste Hypotheken liegenden Satz verzinst wird, reduziert sich der Bruttoertrag gemäss § 50 Abs. 3 um einen bis höchstens 0,75 % des Gebäudeversicherungswerts zulässigen Betrag, sofern dieser Betrag zur Äufnung eines aus liquiden Vermögenswerten bestehenden Fonds zur Finanzierung von Investitionen für Gebäuderenovationen verwendet wird.

² Bei Missachtung der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfolgt eine Nachbesteuerung.

A. Bewertung der Liegenschaften

Grundstücke/Liegenschaften	Buchwert (Bilanzstichtag)	Bruttomietrertrag	Abzüglich geschuldete Baurechtszinsen	Nettomietrertrag
_____	_____	_____	- _____	= _____
_____	_____	_____	- _____	= _____
_____	_____	_____	- _____	= _____
1.1	Total Nettomietrertrag	_____		_____
1.2	Abzüglich Einlagen in den Renovationsfonds im laufenden Jahr		- _____	_____
1.3	Für die Bewertung massgeblicher Mietertrag Kapitalisierung mit 6,5 %	_____		_____
1.4	Grundstücksteuerwert für die Steuerperiode 2020	_____		_____

B. Voraussetzungen für die Gewährung der Bewertungseinschläge

1	Angaben zur Wohngenossenschaft	
1.1	Total Anzahl Mieter	_____
1.2	Anzahl Mieter, die auch Genossenschaftsmitglieder sind	_____
2	Verzinsung des Anteilscheinkapitals	
2.1	Anteilscheinkapital	_____
2.2	Durch Mieter eingebrachtes Anteilscheinkapital	_____
2.3	Zinsen auf dem Anteilscheinkapital	_____
2.4	Zinssatz	_____
3	Renovationsfonds	
3.1	Bestand am Anfang des Jahres	_____
3.2	Einlagen in den Renovationsfonds im laufenden Jahr, lit. A Ziff. 1.2. (max. 0,75 % des Gebäudeversicherungswertes)	_____
3.3	Entnahmen aus dem Renovationsfonds im laufenden Jahr	- _____
3.4	Bestand am Ende des Jahres	_____
3.5	Gebäudeversicherungswert	_____

Die Einlagen in den Renovationsfonds dürfen nur aktivseitig in der Bilanz erfolgen und können nicht über die Erfolgsrechnung verbucht werden. Zum Nachweis der Einlagen in das Aktivkonto Renovationsfonds im laufenden Jahr ist die Einreichung einer Kopie des entsprechenden Bilanzkontos erforderlich. Bei Entnahmen (Ziffer B.3.3.) muss die Verwendung der Fondsmittel für Gebäuderenovationen anhand von Belegen nachgewiesen werden.

